

Verordnung vom 24.06.2013
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Süßbaches

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Süßbach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Süßbaches beginnt bei der Station 32+000 (oberhalb „Alte Poststraße“) und endet an der Station 39+400 („Springmühle“).
Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1 bis 4) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer
 - Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 116 NWG in Verbindung mit § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 16, Absatz 2 WHG.

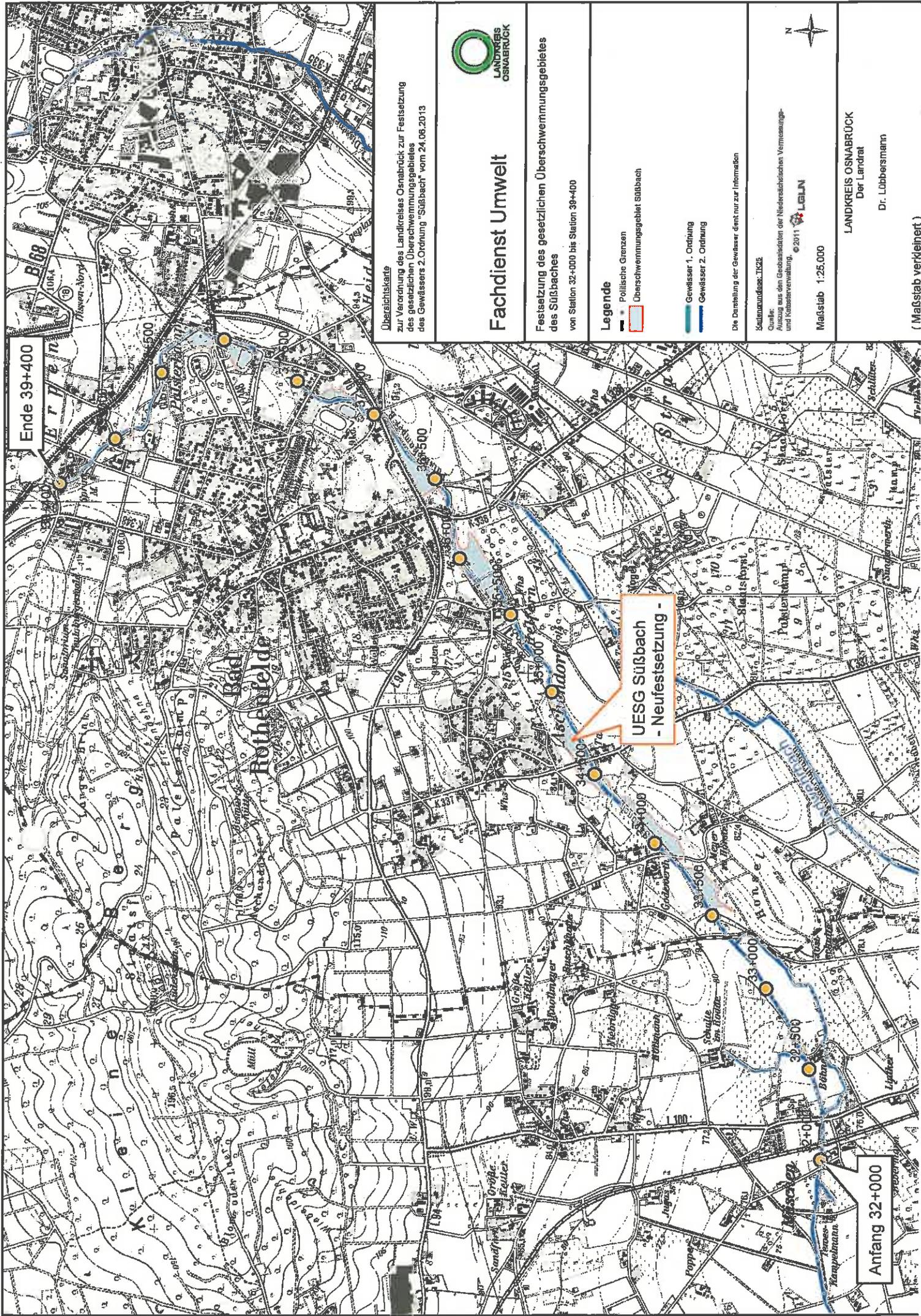
§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 08.07 2013

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Dr. Lübbersmann



Ende 39+400

Anfang 32+000

UESG Süßbach
- Neufestsetzung -

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung "Süßbach" vom 24.08.2013



Fachdienst Umwelt

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Süßbaches von Station 32+000 bis Station 38+400

Legende

- - - Politische Grenzen
- ▭ Überschwemmungsgebiet Süßbach

- Gewässer 1. Ordnung
- Gewässer 2. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Scale: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN

Maßstab 1:25.000



LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat
Dr. Lübbersmann

(Maßstab verkleinert)